

Organisationsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn vom 24. Juni 2020

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 30. März 2018 durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HREitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 85) hat sich die Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn in der Urabstimmung am 22. und 23. Januar 2013 die nachfolgende Organisationsatzung gegeben. Diese wurde zuletzt am 24. Juni 2020 durch das Studierendenparlament geändert.

Die Hochschule Heilbronn hat am 07.07.2020 die Genehmigung erteilt und tritt mit der Veröffentlichung am 08.07.2020 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

§1 Verfasste Studierendenschaft.....	2
§2 Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft.....	2
§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§4 Organe der Studierendenschaft.....	3
§5 Studierendenparlament.....	4
§6 Parlamentsvorsitzender.....	5
§7 Allgemeiner Studierendenausschuss.....	6
§8 Studierendenpräsident.....	6
§9 Stellvertretender Studierendenpräsident.....	6
§10 Referate.....	7
§11 Schlichtungskommission.....	7
§12 Studierendenvertretung.....	7
§13 Studierendenvertretungsvorsitzender.....	8
§14 Fachschaftsrat.....	8
§15 Ausschüsse.....	9
§16 Form der Sitzung.....	9
§17 Satzungen der Studierendenschaft.....	9
§18 Entsendung in den Senat und die Fakultätsräte.....	10
§19 Aufwandsentschädigung.....	10
§20 Rechtsaufsicht.....	10
§21 Gemeinnützigkeit.....	11
§22 Auflösung.....	11

§1 Verfasste Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Heilbronn bilden die Verfasste Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine eigenständige Gliedkörperschaft der Hochschule Heilbronn.
- (2) Sie führt den Namen „Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn“. Ihr Sitz ist in Heilbronn.
- (3) Unbeschadet der verschiedenen Standorte der Hochschule Heilbronn sind alle Studierenden gleich.
- (4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. Studierende, deren Studiengang an mehreren Fakultäten angesiedelt ist, müssen eine dieser Fachschaften für die Zeit des Studiums bindend auswählen. Es gilt §22 Abs. 3 LHG.

§2 Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Zweck der verfassten Studierendenschaft ist die Förderung der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach §§2 bis 7 LHG, insbesondere hinsichtlich der Evaluation der qualitätssichernden Maßnahmen,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere die Förderung des Gemeinschaftsgedankens innerhalb der Studierendenschaft sowie die Förderung der studentischen Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen den Hochschulstandorten,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten und der Gesundheit der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft die Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studierendenangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des §2 Absatz 1 auf Fakultätsebene wahr.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen und Gremien mitzuwirken sowie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen.
- (2) Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder auf Grundlage dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch in voller Verantwortung fortführen.
- (3) Die Mitglieder in den Organen und Gremien der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. §19 bleibt unberührt.
- (4) Mitglieder von Organen und Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen mit ein.
- (5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamtStG entsprechend.
- (6) Die Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht auf zentraler Ebene, am Standort und in ihrer jeweiligen Fachschaft.
- (7) Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, sich über die Tätigkeit der Organe der Studierendenschaft zu informieren.
- (8) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge. Die Beiträge der Studierenden sind für deren Belange zu verwenden, getrennt zu verwalten und in Abstimmung mit dem Konvent nach §38 Abs. 7 S.1 LHG zu vergeben. Das Nähere regelt die Beitragssatzung.

§4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat auf hochschulweiter Ebene folgende Organe:
 1. Das Studierendenparlament als legislatives Organ,
 2. Den Allgemeiner Studierendenausschuss als exekutives Organ,
 3. Die Schlichtungskommission als judikatives Organ.
- (2) Auf Standortebene werden folgende Studierendenvertretungen gebildet.
 1. Studierendenvertretung Heilbronn
 2. Studierendenvertretung Künzelsau
 3. Studierendenvertretung Schwäbisch Hall
- (3) Die Fachschaften bilden Fachschaftsräte.
- (4) Alle Organe der Studierendenschaft tagen studierendenöffentlich, außer in Personalangelegenheiten. Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

- (5) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird am Beginn der Sitzung festgestellt und bleibt bestehen, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (6) Ist ein Gremium zu Beginn einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder sowie mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (7) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder eines Gremiums finden außerordentliche Sitzungen des Gremiums statt.
- (8) Gremien und Organe der Studierendenschaft können beratende Mitglieder hinzuziehen, wenn dieses Mitglied der Studierendenschaft sind. Dies gilt insbesondere für das Hinzuziehen der Fachschaftsvorsitzenden in den Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (9) Das Studierendenparlament kann mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes dessen Auflösung beschließen. In Folge dessen müssen binnen sechs Wochen Neuwahlen stattfinden.

§5 Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament hat 28 Mitglieder und wird innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Amtszeit auf Einladung des Parlamentsvorsitzes, ist dieser nicht besetzt oder erreichbar von ihrem dienstältesten Mitglied, einberufen.
- (2) Die Legislaturperiode beträgt ein Jahr.
- (3) Dem Studierendenparlament angehörig sind:
 1. die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigende Amtsmitglieder,
 2. die studentischen Direktmandate, welche in einer Verhältniswahl durch die Studierenden der Hochschule Heilbronn gewählt werden,
 3. die Fachschaftsmandate, welche je Fachschaft von einem Delegierten zu besetzen sind. Diese werden innerhalb der Fachschaftsräte gewählt.

Das Nähere regelt die Wahlsatzung, die im besonderen Fall vom Grundsatz der Verhältniswahl abweichen kann.

Das Studierendenparlament erlässt die Satzungen der Studierendenschaft, insbesondere die Wahlsatzung, die Beitragssatzung und die Finanzsatzung. Es entscheidet durch Beschluss, ob ein Haushaltsplan nach § 106 LHO oder ein Wirtschaftsplan im Sinne des §110 LHO geführt wird und beschließt diesen.

- (4) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Das Studierendenparlament wählt sich einen Parlamentsvorsitzenden und zwei stellvertretende Parlamentsvorsitzende. Diese bilden den Vorstand des Studierendenparlamentes.
- (6) Es ist Protokoll über jede Sitzung anzufertigen. Dieses ist nur nach Unterschrift des Parlamentsvorsitzenden und des Protokollführenden zulässig. Es muss in der darauffolgenden Sitzung dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (7) Das Studierendenparlament dokumentiert seine gefassten Beschlüsse zusätzlich in einer geeigneten Form, zur besseren Archivierung. Näheres regelt die Veröffentlichungssatzung.

- (8) Es wählt auf seiner ersten Sitzung der neuen Amtszeit auf Vorschlag der Parlamentsmitglieder den Studierendenpräsidenten, einen stellvertretenden Studierendenpräsidenten und die restlichen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Findet ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich beim Studierendenparlament für die Kandidatur auf eines der Ämter des Allgemeinen Studierendenausschusses bewerben. Eine Ausschreibung ist durch den Vorsitz des Studierendenparlamentes im Vorfeld der Wahl zwingend erforderlich.
- (9) Es wählt auf Vorschlag des Referatsleiters eines Referats des Allgemeinen Studierendenausschusses seinen Stellvertreter mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- (10) Es wählt auf Vorschlag eines Studierendenvertretungsvorsitzenden seinen Stellvertreter mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder (50% +1).
- (11) Es kann durch ein destruktives Misstrauensvotum mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Studierendenpräsidenten, seinen Stellvertreter, einzelne Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und stellvertretende Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ihres Amtes entheben.
- (12) Das Studierendenparlament beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, außer in dieser Organisationssatzung ist eine andere Regel getroffen worden. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, ist er abgelehnt.
- (13) Es kann die Organisationssatzung mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit nach §65a Absatz 1 LHG durch eine Änderungssatzung ändern.
- (14) Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse nach §15 Abs. 1 gründen und auflösen.
- (15) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlamentes vorzeitig aus, oder erwirbt ein direktgewähltes Mitglied eine weitere Mitgliedschaft kraft Amtes nach Absatz 3 Nr. 1 und nach Absatz 3 Nr. 3 oder stirbt ein Mitglied des Studierendenparlamentes, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl der entsprechenden Liste als Mitglied nach. Ist die Liste des ausscheidenden Mitglieds erschöpft, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl der anderen Listen nach. Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (16) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus dem Parlament aus
1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. durch Exmatrikulation oder
 3. durch einen begründeten Rücktritt. Dieser ist dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes gegenüber schriftlich zu erklären.

§6 Parlamentsvorsitzender

- (1) Der Parlamentsvorsitzende ist dritthöchster Vertreter und Repräsentant der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn.
- (2) Der Parlamentsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Studierendenparlamentes gemeinsam mit seinen Stellvertretern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.
- (3) Entgegen der generellen Regelung des §3 Abs. 2 übernimmt der Parlamentsvorsitzende im Falle einer dauerhaften Verhinderung oder eines vorzeitigen Rücktritts sowohl des

Studierendenpräsidenten als auch seines Stellvertreters, die Befugnisse und Aufgaben des Studierendenpräsidenten.

§7 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt gemeinschaftlich die Beschlüsse des Studierendenparlaments um und führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Es ist dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet und dokumentiert hierzu seine Arbeit.
- (2) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehörig sind:
 1. der Studierendenpräsident,
 2. die Studierendenvertretungsvorsitzenden aus Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch Hall,
 3. der Referatsleiter des Referats für Finanzen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1
 4. die Referatsleiter der Referate nach § 10 Abs. 1 Nr. 2-4
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Finanzreferent erstellt die Budgetierung und setzt den Haushalt um.
- (5) Die Amtsinhaber haben innerhalb der zentralen Verwaltung der Studierendenschaft eine fachliche Weisungsbefugnis.

§8 Studierendenpräsident

- (1) Der Studierendenpräsident ist der oberste Vertreter und Repräsentant der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn.
- (2) Er leitet den Allgemeinen Studierendenausschuss und bekleidet das Präsidialamt.
- (3) Er ist dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet und dokumentiert hierzu seine Arbeit, welche unaufgefordert in regelmäßigen Zeitabschnitten dem Studierendenparlament schriftlich vorzulegen ist.
- (4) Er koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments.
- (5) Er leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft.
- (6) Die Besetzung des stellvertretenden Studierendenpräsidenten regelt §5 Abs. 10.

§9 Stellvertretender Studierendenpräsident

- (1) Der stellvertretende Studierendenpräsident ist der zweitoberste Vertreter und Repräsentant der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn.
- (2) Er unterstützt den Studierendenpräsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (3) Er ist dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet und dokumentiert hierzu seine Arbeit, welche unaufgefordert in regelmäßigen Zeitabschnitten dem Studierendenparlament schriftlich vorzulegen ist.
- (4) Entgegen der generellen Regelung des §3 Abs. 2 übernimmt im Falle der dauerhaften Verhinderung oder bei einem vorzeitigen Rücktritt des Studierendenpräsidenten der stellvertretende Studierendenpräsident die Befugnisse und Aufgaben des

Studierendenpräsidenten bis zu einer Neubesetzung des Amtes des Studierendenpräsidenten.

§10 Referate

- (1) Folgende Referate werden gebildet:
 1. Referat für Finanzen
 2. Referat für Studierendenwerksbelange und Soziales
 3. Referat für Politik
 4. Referat für Informationstechnik
- (2) Das Studierendenparlament möge darüber beraten im Einzelfall folgende Referate zusätzlich zu bilden:
 1. Referat für Kultur und Sport
 2. Referat für Kommunikation und Marketing
 3. Referat für Gleichstellung und Nachhaltigkeit
 4. Referat für Presse
- (3) Die Referate sind dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet und dokumentieren hierzu ihre Arbeit, welche unaufgefordert in regelmäßigen Zeitabschnitten dem Studierendenparlament schriftlich vorzulegen sind.
- (4) Die Referenten leiten die Referate.
- (5) Die Besetzung der stellvertretenden Referatsleiter regelt §5 Abs. 9.
- (6) Entgegen der generellen Regelung des §3 Abs. 2 übernimmt im Falle einer dauerhaften Verhinderung oder bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Referenten sein jeweiliger stellvertretender Referent dessen Befugnisse und Aufgaben.
- (7) Das Studierendenparlament kann weitere Referate einrichten. Die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses muss gemäß § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments betragen. Die Einrichtung gilt jeweils bis zum Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (8) Das Studierendenparlament kann jederzeit mit Vorlauf eines Monats zum Monatsende einzelne Referate durch Nennung von Gründen auflösen. Die Amtszeit der Referatsleiter erlischt hierdurch. Die Auflösung benötigt eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden. Der betroffene Referatsleiter wird vom Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu der entsprechenden Sitzung als Gast eingeladen.

§11 Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission kann von jedem Studierenden der Hochschule Heilbronn mit der Behauptung angerufen werden, die Organe der Studierendenschaft haben in einem konkreten Fall ihre Aufgaben überschritten oder ihre Pflichten verletzt.
- (2) Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und dokumentiert ihre Arbeit.
- (3) Die Schlichtungskommission besteht aus dem Kanzler der Hochschule Heilbronn und zwei Studierenden, die nicht Mitglied anderer Organe der Studierendenschaft sein dürfen und durch das Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt werden.
- (4) Die Schlichtungskommission führt die Wahlprüfung durch.

§12 Studierendenvertretung

- (1) Die Studierendenvertretung vertritt die Belange der Studierenden am jeweiligen Standort.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus:
 1. dem Studierendenvertretungsvorsitzenden,
 2. dem Finanzreferenten des Standorts,
 3. den weiteren Leitern der Standortsreferate,
 4. sowie je Fachschaft einem Fachschaftsvorsitzenden.
 Bei Standorten mit nur einer Fachschaft aus:
 1. Dem Studierendenvertretungsvorsitzenden,
 2. dem Finanzreferenten des Standorts,
 3. den weiteren Leitern der Standortsreferate
 4. sowie den Fachschaftsratsmitgliedern.
- (3) Über die Gründung von Standortsreferaten entscheidet der Studierendenvertretungsvorsitzende im Einvernehmen mit den Fachschaftsvorsitzenden. Bei Standorten mit nur einer Fachschaft entscheidet der Studierendenvertretungsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat.
- (4) Jede Studierendenvertretung wählt einen Finanzreferenten des Standorts.

§13 Studierendenvertretungsvorsitzender

- (1) Der Studierendenvertretungsvorsitzende ist Ansprechpartner vor Ort, leitet die Studierendenvertretung und dient als Schnittstelle zu den anderen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Er koordiniert die Arbeit der Studierendenvertretung und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments innerhalb seines Aufgabenbereichs.
- (3) Die Besetzung des stellvertretenden Studierendenvertretungsvorsitzenden regelt §5 Abs. 10.
- (4) Entgegen der allgemeinen Regelung §3 Abs.2 übernimmt im Falle einer dauerhaften Verhinderung oder bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Studierendenvertretungsvorsitzenden sein jeweiliger stellvertretender Referent dessen Befugnisse und Aufgaben.

§14 Fachschaftsrat

- (1) Ein Fachschaftsrat besteht aus den studentischen Fakultätsratsmitgliedern und kann auf Beschluss des Fachschaftsrats mit absoluter Zweidrittelmehrheit um bis zu fünf weitere Mitglieder ergänzt werden. Diese müssen vom Fachschaftsrat mit absoluter Mehrheit gewählt werden.
- (2) Er wird innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit auf Einladung des Fachschaftsvorsitzenden, ist dieser nicht besetzt oder erreichbar von ihrem dienstältesten Mitglied, einberufen.
- (3) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Er nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und fachschaftsbezogenen Aufgaben der Studierendenschaft wahr.
- (5) Er wählt auf seiner ersten Sitzung der neuen Amtszeit den Fachschaftsvorsitzenden mit absoluter Mehrheit.

- (6) Der Fachschaftsvorsitzende kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats abgelöst werden.
- (7) Er wählt die Fachschaftsmandate für das Studierendenparlament und teilt dies dem Parlamentsvorstand zu Beginn jedes Semesters mit. Ein Fachschaftsmandat muss nicht zwingend Mitglied im Fachschaftsrat sein. Sollte die Mitteilung bis zur ersten Parlamentssitzung des Semesters nicht erfolgt sein, so entfallen die jeweiligen Sitze, bis sie durch den Fachschaftsrat wiederbesetzt wurden.
- (8) Er beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, außer in dieser Organisationsatzung ist eine andere Regel getroffen worden. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, ist er abgelehnt.
- (9) Ein Fachschaftsrat kann zu einer offenen Fachschaftsvollversammlung einladen. Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen wirken bindend für den Fachschaftsrat. Die Bestimmungen für Fachschaftsräte sind analog auf Fachschaftsvollversammlungen anzuwenden.

§15 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse bestehen aus mindestens drei, maximal sieben Studierenden und widmen sich einem bei der Gründung angegebenen Zweck.
- (2) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Dieser ist für Ausschusssitzungsleitung und –Organisation verantwortlich.

§16 Form der Sitzung

- (1) Sitzungen werden als Präsenzsitzungen unter Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer durchgeführt, in Ausnahmesituationen kann die Sitzung über geeignete elektronische Medien durchgeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit einzelner Teilnehmer oder Gruppen von Teilnehmern über geeignete elektronische Medien unter Abwesenheit an der Sitzung teilzunehmen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine Ermöglichung einer Teilnahme unter Abwesenheit. Über die Möglichkeit einer Teilnahme über geeignete elektronische Medien entscheidet die Sitzungsleitung wohlwollend.
- (3) Sitzungen von Gremien auf hochschulweiter Ebene sollten in regelmäßigen Abständen an allen Standorten der Hochschule Heilbronn stattfinden.

§17 Satzungen der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzsatzung, die die Grundsätze der Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung (Geschäftsbericht) geregelt wird. Sie regelt die entsprechende Anwendung der für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO.
- (2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Beitragssatzung. Diese regelt die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes festzusetzen. Bei der

Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

- (3) Wahlen sind grundsätzlich frei, gleich, allgemein und geheim. Näheres regelt die Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Wahlsatzung kann Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.
- (4) Satzungen und Beschlüsse der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule Heilbronn in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht. Darüber hinaus sind die Satzungen und Beschlüsse, sowie die Protokolle der Gremien, soweit diese öffentlich getagt haben, nach Maßgabe einer besonderen Veröffentlichungssatzung zu veröffentlichen.

§18 Entsendung in den Senat und die Fakultätsräte

- (1) Das Studierendenparlament kann gemäß §65a Absatz 6 LHG einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Senat der Hochschule Heilbronn entsenden, der oder die dort mit beratender Stimme teilnimmt.
- (2) Die Fachschaftsräte können gemäß §65a Absatz 6 LHG einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den jeweiligen Fakultätsrat entsenden, der oder die dort mit beratender Stimme teilnimmt.
- (3) Die entsendeten Personen müssen nicht zwangsläufig Mitglied von Organen oder Gremien der Studierendenschaft sein.

§19 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn, welche sich in einem Gremium der Selbstverwaltung der Studierenden befinden oder dieses aktiv bei seiner Gestaltung unterstützen, können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Vor einer Beschlussfassung zur Aufwandsentschädigung muss dies vorher mit dem Haushaltsbeauftragten der Verfassten Studierendenschaft besprochen und genehmigt werden, dass entsprechende Mittel in der zu beschließenden Höhe zur Verfügung stehen. §3 Abs. 3 bleibt weiterhin unberührt.
- (2) Die Höhe einer Aufwandsentschädigung und der Personen beziehungsweise Ämter, welche eine Aufwandsentschädigung erhalten, beschließt das Studierendenparlament. Hierfür muss eine absolute Zweidrittelmehrheit erreicht werden.
- (3) Das Nähere regelt die Aufwandsentschädigungssatzung.

§20 Rechtsaufsicht

- (1) Als Gliedkörperschaft der Hochschule Heilbronn, untersteht die Studierendenschaft, inklusive ihrer Organe, Satzungen und Beschlüsse, gemäß §65b Absatz 6 LHG, der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule Heilbronn. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Rektorats. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist. §67 Absatz 1 LHG und §68 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend, eine Fachaufsicht ist ausgeschlossen.

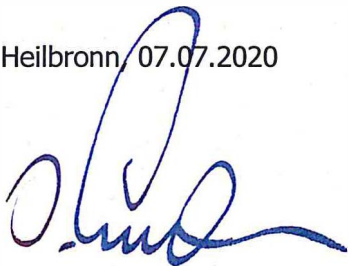
§21 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Studierendenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Studierendenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Studierendenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Studierendenschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§22 Auflösung

- (1) Bei der Auflösung der Studierendenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Studierendenschaft an die Hochschule Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heilbronn, 07.07.2020



Prof. Dr. Oliver Lenzen
- Rektor -